

**Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss "Bachelor of Science"
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 21.05.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV.NRW.2012 Seite 672), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Studium: Ziel	2
§ 2 Studium: Aufbau	2
§ 3 Prüfungsausschuss	4
§ 4 Prüfer und Prüferinnen	5
§ 5 Bachelor-Prüfung: Zweck	6
§ 6 Bachelor-Prüfung: Zulassung	6
§ 7 Bachelor-Prüfung: Regeln	6
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Modulprüfungen: Regeln	7
§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen	9
§ 11 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala	9
§ 12 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 13 Modulprüfungen: Wiederholung	10
§ 14 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	11
§ 15 Bachelor-Arbeit: Themenstellung	11
§ 16 Bachelor-Arbeit: Bewertung und Annahme	12
§ 17 Bachelor-Arbeit: Wiederholung	13
§ 18 Zusatzmodule	14
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 20 Bachelor-Prüfung: Bewertung	14
§ 21 Bachelor-Prüfung: Nichtbestehen	14
§ 22 Bachelor-Prüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde	15
§ 23 Bachelor-Prüfung: Ungültigkeit	15
§ 24 Übergangsbestimmungen	16
§ 25 Inkrafttreten	16
Anhang:	17
Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs <i>B. Sc. Wirtschaftschemie</i>	17

§ 1 Studium: Ziel

(1) Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung in den Kernbereichen der Chemie und der Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Dabei sollen sie die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erwerben, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigen und die für den Übergang in einen Masterstudiengang erforderlich sind. Die Absolventen sollen in der Lage sein, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.

§ 2 Studium: Aufbau

(1) Die Studienzeit, in der der Bachelor-Grad in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Bachelor-Arbeit.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Der Bachelor-Studiengang ist wie folgt in Studienmodule gegliedert.

Modul	Zuordnung	Semester- zuordnung	Vorlesung	Übung	Praktikum	Summe Modul	Leistungs- punkte (LP) ECTS	Noten- gewicht	benotet
			SWS	SWS	SWS	SWS			
Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie (C1-WiC)	Che	1	4	2	5	11	10	9	ja
Mathematische Methoden und Einführung in die PC (PC0-WiC)	Che	1	5	2		7	8	8	ja
Grundlagen der BWL Absatz und Beschaffung (BB01)	WiWi	1	4	4		8	12	12	ja
Chemie der Elemente (C2-WiC)	Che	2	4	2	5	11	10	9	ja
Rechnungswesen (BB02)	WiWi	2	4	4		8	12	12	ja
Prinzipien der Organischen Chemie (POC)	Che	2	4	2		6	8	9	ja
Physik für Wirtschaftschemie (Phy-WiC)	Che	3	3			3	5	3	ja
Angewandte Chemie der Elemente (C2A-P)	Che	3			7	7	5		
Statistische Methoden (BS01)	WiWi	3	3	1		4	6	6	ja
Finanz- und Wertmanagement (BB03)	WiWi	3	4	4		8	12	12	ja
Prinzipien der Makromolekularen Chemie - Teil 1 (PMC-WiC)	Che	3	2			2	3		

Modul	Zuordnung	Semester- zuordnung	Vorlesung		Übung		Summe Modul	Leistungs- punkte (LP)	Noten- gewicht	benotet
			SWS	SWS	SWS	SWS				
Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC)	Che	4	6	2		8	10	9	ja	
Grundlagen der Physikalischen Chemie - Praktikum (GPC-P)	Che	4			7	7	5			
Experimentelle Methoden in der Organischen Chemie (POC-P)	Che	4			5	5	3			
Produktion und Logistik (BB04)	WiWi	4	2	2		4	6	6	ja	
Prinzipien der Makromolekularen Chemie - Teil 2 (PMC-WiC)	Che	4		1	7	8	6	7	ja	
Vertiefte Organische Chemie - Teil 1 (VOC-WiC)	Che	5	4	2		6	8	9	ja	
Fortgeschrittene Physikalische Chemie (FPC-WiC)	Che	5	3	1	7	11	10	9	ja	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (BV01)	WiWi	5	2	2		4	6	6	ja	
Wahlpflichtmodul Wirtschaft (Teil 1)	WiWi	5	3			3	6	6	ja	
Wahlpflichtmodul Chemie (WP-Chemie)	Che	6	2	1	6	9	8	8	ja	
Elementorganische Chemie (EOC)	Che	6	2	1	6	9	8	7	ja	
Vertiefte Organische Chemie - Teil 2 (VOC-WiC)	Che	6			7	7	4			
Makroökonomie (BV02)	WiWi	6	2	2		4	6	6	ja	
Wahlpflichtmodul Wirtschaft (Teil 2)	WiWi	6	3			3	6	6	ja	
Analytische Methoden der Chemie (Ana)	Che	7	2	2	2	6	6	6	ja	
Rechtskunde und Toxikologie (ReKu)	Che	7	2			2	3			
Qualifizierungsmodul		7	2	2		4	6			
Bachelor-Arbeit		7					12	30	ja	
Gesamtsummen:			72	39	64	175	210	195		

Hierbei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls als Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gefordert werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

Als Wahlpflichtmodule können spezielle Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften und der Chemie gewählt werden. Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studi-

enjahr entscheidet der Prüfungsausschuss bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird durch den Prüfungsausschuss in der Regel durch Aushang bekanntgegeben. Wahlpflichtmodule, die dort nicht genannt sind, dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Prüfungsausschuss belegt werden.

Im Qualifizierungsmodul sollen die Studierenden ihre thematisch-methodischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet, auf dem die Bachelor-Arbeit erstellt werden soll, vertiefen. Daher soll es aus dem Fachgebiet der Bachelor-Arbeit gewählt werden. Studierende dürfen im Rahmen ihres Bachelorstudiums nur ein Qualifizierungsmodul wählen.

(4) Die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung kann im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten als ein Zusatzmodul gem. § 18 anerkannt werden.

(5) Eine über diese Prüfungsordnung und ihre Anhänge hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählen der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang im Fach Wirtschaftscheme (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienfachs gewählt. Für diese drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Die studentischen Mitglieder müssen für einen Studiengang im Fach Wirtschaftscheme an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie und dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Sitzungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet. Alternativ zu Satz 2 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht stimmberechtigt. (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4 Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen (§ 9) und für die Bachelor-Arbeit (§ 17) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(3) Für Modulprüfungen gilt, sofern durch den Prüfungsausschuss nicht anders bestimmt, diejenige Person als zum Prüfer / zur Prüferin bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung einen neuen Prüfer / eine neue Prüferin vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten.

(7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

Zum Beisitzer / zur Beisitzerin für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer jenen Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder einen verwandten Studiengang abgeschlossen hat.

(8) Die Prüfenden und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer/innen werden vom bestellten Prüfer / von der bestellten Prüferin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Bachelor-Prüfung: Zweck

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 6 Bachelor-Prüfung: Zulassung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang im Fach Wirtschaftskemie eingeschrieben oder gemäß §52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 10) schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Immatrikulationsbescheinigung;
- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling an einer anderen Hochschule in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder eine Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder wenn die Nachweise und Erklärungen zu Abs. 2 unvollständig sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Bachelor-Prüfung: Regeln

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 15. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel vor dem Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 11. Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach einvernehmlicher Absprache des Prüflings mit den Prüfenden auch in einer anderen Sprache.

(5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Bachelor-Studiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede durch die Universität in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt und begründet werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten Bachelor-Studiengangs entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Bachelor-Studiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9 Modulprüfungen: Regeln

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 4 bestellten Prüfern/Prüferinnen festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(5) In der Regel werden Modulprüfungen zu zwei Terminen im Abstand von mindestens 6 Wochen angeboten:

- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
- Innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Termin.

Für Module, die gem. §2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird in der Regel ein dritter Prüfungstermin innerhalb von 6 Monaten nach dem zweiten Termin angeboten.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder in der Regel spätestens einen Monat vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben. Abgabetermine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festgesetzt.

(6) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können

- vom Prüfer / von der Prüferin als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer
- Form (z.B. Vortrag, Projektarbeit, Fallstudie, Abschlussbericht) festgelegt werden.

(7) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die vom Prüfer / von der Prüferin gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(8) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch den/die bestellten Prüfer/in/nen abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch den/die Prüfer/in/nen. Eine anwesende Beisitzerin / ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(9) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer und Prüferinnen haben das Recht, Zuhörer/innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen. Die genauen Anmeldefristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und sind Ausschlussfristen.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann zurückgewiesen werden, wenn die gemäß § 9 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.

(4) Wenn organisatorische Gründe es zwingend erforderlich machen, kann der Prüfungsausschuss für einzelne Modulprüfungen in Abstimmung mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung andere Regelungen für die An- und Abmeldung festlegen als in der Prüfungsordnung vorgesehen. Diese Regelungen sind per Aushang oder im Internet bekannt zu machen.

(5) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sollen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen im Regelfall jeweils spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer / von der Prüferin an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden. Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung soll den Studierenden die Bewertung der Prüfung jeweils nach spätestens sechs Wochen bekanntgeben.

§ 11 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 (sehr gut): eine hervorragende Leistung;
- 2,0 (gut): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 (befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 (ausreichend): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüferinnen und Prüfer.

§ 12 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

(3) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß Anhang auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 13 Modulprüfungen: Wiederholung

(1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen, einem chemischen oder einem wirtschaftschemischen Studiengang, im Geltungsbereich des Grundgesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. In maximal zwei unterschiedlichen Modulen, die gem. §2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

Während die Beantragung einer zusätzlichen Wiederholung der Modulprüfung in einem ersten Modul jederzeit möglich ist, darf eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung in einem zweiten Modul nur beantragt werden, wenn der Prüfling zum Zeitpunkt, an dem er in einem zweiten Modul eine Modulprüfung zum dritten Mal nicht bestanden hat, mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle mündlicher Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 10 Abs.3).

(5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüferin / den Prüfer.

(6) Die Modulnote einer wiederholten Modul-Abschlussprüfung ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

(7) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

§ 14 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet - ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dem Prüfling wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er vom Prüfer / von der Prüferin nach Ermahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 15 Bachelor-Arbeit: Themenstellung

(1) Die im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelor-Arbeit in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und angemessen darzustellen.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder durch einen habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder durch einen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit kann erst gestellt werden, wenn mindestens 19

benotete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Thema soll vorrangig dem Gebiet des Qualifizierungsmoduls entnommen sein.

(4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets, einen Vorschlag für einen Betreuer oder eine Betreuerin gemäß Abs. 2 und deren/dessen schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich.

(5) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Abs. 3 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung eines Betreuers oder einer Betreuerin beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird.

In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit sowie die Zuweisung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch den Prüfungsausschuss binnen einen Monats.

(6) Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28.Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig zu machen.

(8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5.

(9) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 40 Seiten nicht überschreiten.

(10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Bachelor-Arbeit: Bewertung und Annahme

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form (CD oder DVD) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 15 Abs. 9 bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 15 Abs.2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer ist die oder der Betreuende der

Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfenden für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfenden gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens "ausreichend" (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit.

In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer/in, die eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens "ausreichend" (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe § 2 Abs. 3).

(7) Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 17). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 14 gilt für die Bachelor-Arbeit sinngemäß.

§ 17 Bachelor-Arbeit: Wiederholung

(1) Eine nach § 16 Abs. 6 angenommene Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine Bachelor-Arbeit, die nach § 16 Abs. 7 oder 8 mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 16) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde.

(4) Die Ausgabe des Themas bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 15.

§ 18 Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann im Rahmen der Bachelor-Prüfung Modulprüfungen in mehr als den im § 2 vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen oder dort Studienleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die so erworbenen Leistungspunkte werden für das Bestehen der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen einschränken, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.

(2) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Prüfling vom von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 20 Bachelor-Prüfung: Bewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gemäß § 2 erworben worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit. Die Gewichte, mit denen die einzelnen Prüfungsnoten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berücksichtigt werden, sind in §2 Abs. 3 genannt.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung wird mit einer Nachkommastelle angegeben. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(4) Für eine bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Prädikat nach folgendem Schlüssel vergeben:

- Gesamtnote 1,0- 1,5: sehr gut
- Gesamtnote 1,6- 2,5: gut
- Gesamtnote 2,6 - 3,5: befriedigend
- Gesamtnote 3,6-4,0: ausreichend

(5) Zusätzlich wird ein ECTS-Grad nach folgendem Schlüssel vergeben:

- ECTS-Grad A: Prüfling ist unter den besten 10%
- ECTS-Grad B: Prüfling ist unter den nächsten 25%
- ECTS-Grad C: Prüfling ist unter den nächsten 30%
- ECTS-Grad D: Prüfling ist unter den nächsten 25%
- ECTS-Grad E: Prüfling ist unter den nächsten 10%

Als Bezugsgröße werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs aus den fünf vorangegangenen Jahren herangezogen.

§ 21 Bachelor-Prüfung: Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden,

- wenn eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde (§ 16), oder
- wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 13 Abs. 8)

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22 Bachelor-Prüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") im Fach Wirtschaftschemie.

(2) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und der ECTS-Grad (§ 20 Abs.4) sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind. Außerdem wird das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note und Leistungspunktezah angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen gemäß § 18 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 20 Abs.3), das Prädikat (§ 20 Abs. 4) und den ECTS-Grad (§ 20 Abs. 5) enthält. Des Weiteren wird ein „Transcript of Records“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, in dem sämtliche Module aufgeführt sind, in denen der Prüfling Leistungspunkte erworben hat.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.

(6) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Bachelor-Prüfung: Ungültigkeit

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnis-

se bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden die im Wintersemester 2012/2013 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Semester erstmalig für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, legen die Bachelor-Prüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Bachelor-Prüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2013 und 15.05.2013 sowie der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16.01.2013 und 16.05.2013.

Düsseldorf, den 21.05.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Anhang:

Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs *B. Sc. Wirtschaftschemie*

Modul	Zuordnung	Semester- zuordnung	Vorlesung		Übung		Summe Modul	Leistungs- punkte (LP)	Noten- gewicht	benotet
			SWS	SWS	SWS	SWS				
Grundlagen der Biochemie (GBC)	Che	6	2	1	6	9	8	8	ja	
Einführung in die Quanten- und Computerchemie (QCCC)	Che	6	3	1	4	8	8	8	ja	
Organisation und Personal (BW01)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Bank- und Versicherungsmanagement (BW02)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Investitions- und Finanzmanagement (BW03)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Unternehmensprüfung und Controlling (BW05)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I (BW06)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Marketing (BW07)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Steuerrecht (BW08)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Statistische Datengewinnung (BW09)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Markt und Staat (BW10)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Geld und Währung (BW11)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen (BW12)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	
European Competition Policy (BW13)	WiWi	5-6	6			6	12	12	ja	

(Stand: 03.01.2013)